



19. SEP 2014

# VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

IM NAMEN DES VOLKES

## URTEIL

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn [REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Adam und Dahm,  
Rathausplatz 5, 66111 Saarbrücken, - 1998-14 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Lebach -, Schlesierallee 17, 66822 Lebach, - 5743903-475 -

- Beklagte -

w e g e n Asylrechts (VR 070)

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch den Richter am Verwaltungsgericht Weichel als Einzelrichter ohne mündliche Verhandlung am 16. September 2014

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 22.05.2014 verpflichtet, festzustellen, dass hinsichtlich des Klägers die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft vorliegen.

Die außergerichtlichen Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe der sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ersichtlichen Kostenschuld abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### **Tatbestand**

Der Kläger ist syrischer Staatsangehöriger und reiste am 28.03.2014 auf dem Landweg in das Bundesgebiet ein. Er beantragte am 31.03.2014 seine Anerkennung als Asylberechtigter und wurde am 23.04.2014 beim Bundesamt angehört.

Dabei gab der Kläger an, er habe seine Heimat wegen der kriegerischen Lage verlassen. Dort habe er auch keine Arbeit mehr gehabt. Bei einer Rückkehr müsse er zum Militär.

Mit Bescheid vom 22.05.2014 lehnte die Beklagte den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter und auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ab. Zugleich wurde hinsichtlich Syriens der subsidiäre Schutzstatus nach § 4 AsylVfG zuerkannt. Zur Begründung wird ausgeführt, die Voraussetzungen des § 3 AsylVfG, Art. 16 a Abs. 1 GG seien gemessen am Vortrag des Klägers nicht erfüllt, da er sich als Ausreisegrund auf die allgemeine Lage in Syrien berufe. Eine gezielte Verfolgung seiner Person in Anknüpfung an asylrelevante Merkmale sei nicht erkennbar. Aufgrund des ermittelten Sachverhalts sei jedoch davon auszugehen, dass dem Kläger in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylVfG drohe.

Der Bescheid wurde dem Kläger am 18.06.2014 zugestellt.

Am 01.07.2014 hat der Kläger die vorliegende Klage erhoben und schriftsätzlich beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 22.05.2014 zu verpflichten, ihm hinsichtlich Syriens die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist mit Blick auf das Urteil der Kammer vom 22.08.2013 -3 K 16/13-, wonach syrische Asylbewerber unabhängig von einer Vorverfolgung aufgrund der aktuellen Situation in Syrien aus beachtlichen Nachfluchtgründen von einer Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG, § 3 AsylVfG wegen ihrer illegalen Ausreise aus Syrien, der Asylantragstellung und ihrem Aufenthalt im Ausland bedroht sind, der Auffassung, nach den zwischenzeitlichen Entwicklungen sei nicht feststellbar, dass die im Rahmen der Einreisekontrolle einen Rückkehrer erwartenden Vorgehensweisen der Sicherheitskräfte an ein asyl- bzw. flüchtlingsrelevantes Merkmal anknüpften. Quellen, die ein generelles Interesse gegenüber jedwedem Rückkehrer belegten, im Rahmen der Einreiseüberprüfung etwaige Erkenntnisse über die syrische Exilszene vollständig auch unter Folter abzuschöpfen, fehlten. Die dahingehende Annahme habe zu Beginn der immer weiter um sich greifenden bewaffneten Auseinandersetzungen zwar durchaus nahe gelegen, beruhe aber nicht auf einer sicheren Tatsachenbasis. Dies müsse zwischenzeitlich umso mehr gelten, als kein maßgebliches Abschöpfungsinteresse mehr naheliegend sein dürfte und zudem nicht anzunehmen sei, dass den syrischen Stellen unverändert überhaupt noch die nötigen Ressourcen zur Verfügung stünden. Der Verlust von Einflussmöglichkeiten des Regimes sei nachhaltig und weit fortgeschritten. So habe der Bundesnachrichtendienst 2012 ein schnelles Ende des Assad-Regimes prognostiziert. Gegenwärtig würden ihm weiterhin kaum Chancen eingeräumt, die Aufständischen zu besiegen. Das Regime könne sie nach Bewertung des Bundesnachrichtendienstes aber in Schach halten. Bereits dies dürfte die Konzentration der verbliebenen Ressourcen auf den Einsatz gegen die bewaffneten Kräfte im Land erfordern. Im Übrigen würde schon die große Anzahl von ins Ausland geflüchteten Personen das verwertbare Hintergrundwissen zur Opposition bei Befragungen für die Sicherheitskräfte als gering erscheinen lassen. Anders als noch zu Beginn des Protestes könne daher auch ein Auslandsaufenthalt nicht mehr den Verdacht der Unzufriedenheit mit dem Regime, eine oppositionelle Einstellung oder Auslandskontakte mit Regimegegnern nahelegen.

Der Kläger hat mit Schriftsatz vom 09.07.2014 und die Beklagte mit Schriftsatz vom 11.07.2014 auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsunterlagen der Beklagten, der ebenfalls wie die Dokumentation der Kammer Syrien Gegenstand der Entscheidungsfindung war.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage, über die im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entschieden werden konnte (§ 101 Abs. 2 VwGO), ist zulässig und begründet.

Der Kläger hat zu dem gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung der Kammer einen Anspruch auf die Feststellung, dass bei ihm die Voraussetzungen auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylVfG vorliegen (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Nach § 3 Abs. 1 AsylVfG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Akteure, von denen Verfolgung ausgehen kann sind gemäß § 3c Nr. 1, 2 und 3 AsylVfG der Staat (Nr.1), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Nr. 2) oder nichtstaatliche Akteure, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Gemäß § 3a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 AsylVfG gelten Handlungen als Verfolgung, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Artikel 15 Absatz 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) keine Abweichung zulässig ist, oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise betroffen ist. Unter dem Begriff der politischen Überzeugung ist nach § 3b Abs. 1 S. 1 Nr. 5 AsylVfG zu verstehen, dass der Ausländer in einer Angelegenheit, die die potenziellen Verfolger sowie deren Politiken oder Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob er auf Grund

dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist. Bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Ausländers vor Verfolgung begründet ist, ist es unerheblich, ob er tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden (§ 3b Abs. 2 AsylVfG).

Hiervon ausgehend ist der Kläger unabhängig von einer Vorverfolgung aufgrund der aktuellen Situation in Syrien aus beachtlichen Nachfluchtgründen von Verfolgung im vorgenannten Sinne wegen seiner Ausreise aus Syrien, der Asylantragstellung und seinem Aufenthalt im Ausland bedroht. Diese Handlungen werden vom syrischen Staat derzeit als Ausdruck regimefeindlicher Gesinnung aufgefasst und ein Asylantragsteller hat bei einer Rückkehr nach Syrien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in Anknüpfung eine seine tatsächliche oder jedenfalls vermutete politische Überzeugung mit Verfolgungsmaßnahmen zu rechnen. Zur Begründung wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf das den Beteiligten bekannte Urteil der Kammer vom 22.08.2013 -3 K 16/13-<sup>1</sup> verwiesen. An dieser nunmehr ständigen Rechtsprechung wird auch vor dem Hintergrund des danach erfolgten Vortrags der Beklagten festgehalten.

Dieser Vortrag der Beklagten, der im Kern darauf hinausläuft, es sei lebensfremd anzunehmen, der syrische Staat, dessen Machthaber gegen Aufständische und das politische und psychische Überleben kämpften und dabei bereits die Kontrolle über erhebliche Landesteile verloren hätten, hätte Veranlassung und Ressourcen, alle zurückgeführten unpolitischen Asylbewerber ohne erkennbaren individuellen Grund aus den in § 3 AsylVfG genannten Gründen zu verfolgen, kann die Kammer nicht folgen<sup>2</sup>. Das syrische Regime hat nach der jetzigen Erkenntnislage<sup>3</sup> - auch mit Hilfe der befreundeten Hisbollah-Miliz aus dem Libanon und anderen Milizionären aus arabischen Staaten<sup>4</sup> - militärische Erfolge gegen die „Rebellen“ verbuchen können. Präsident Assad will den „Aufstand mit harter Hand niederschlagen“<sup>5</sup>. Die Regierung hält nunmehr den Bereich des Südens des Landes (Umfeld von Damaskus bis zum

---

<sup>1</sup> veröffentlicht in juris

<sup>2</sup> so auch VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 19.6.2013 -A 11 S 927/13-, Asylmagazin 7-8/2013, S. 246, 247 und OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 09.01.2014 –OVG 3 N 91.13-, juris

<sup>3</sup> vgl. nur Spiegel-online vom 10.08.2013 m.w.N.; Süddeutsche Zeitung vom 18.09.2013, S. 8 ff.; Spiegel-online vom 05.03.2014, „Der vergessene Krieg“ sowie „Assads Truppen erobern Rebellenhochburg“, Spiegel-online vom 16.03.2014; spiegel-online vom 15.09.2014 „Iran schickt seinen gefährlichsten General“

<sup>4</sup> Süddeutsche Zeitung vom 18.09.2013, S. 8 ff.

<sup>5</sup> Süddeutsche.de vom 05.08.2013

Mittelmeer) und Gebiete in Zentralsyrien weitgehend unter ihrer Kontrolle<sup>6</sup>. Nach den neuesten Erkenntnissen sind die syrischen Streitkräfte nach der Desertionswelle des Jahres 2011 kampffähig und in der Lage, den Bürgerkrieg zu gewinnen oder zumindest das Kernland im Westen am Mittelmeer und im Süden zu halten. Russland liefert Waffen, die Iraner kümmern sich um die Ausbildung und die Führung der Streitkräfte; laut Berichten von Experten ist „aus der Armee als eingerosteter Institution mit erschöpften Rekruten eine Maschine im Häuserkampf geworden, die auf kampfgeklärte Soldaten zurückgreift“<sup>7</sup>. Das Regime hat sich auch auf internationaler politischer Ebene nachhaltig „stabilisiert“. Eine hiervon abweichende Meinung, insbesondere des BND, ist demgegenüber durch die Beklagte nicht belegt worden, wobei sich der Vortrag der Beklagten, der BND habe noch 2012 ein schnelles Ende des Assad-Regimes prognostiziert, schon als offensichtlich falsch herausgestellt hat. Dem Regime wird daher gerade daran gelegen sein, aus seiner Sicht unliebsame syrische Staatsangehörige, die vom Ausland gesteuert den Aufstand weiter anfeuern könnten, an einer Einreise in dieses Kernland zu hindern, indem sie Rückkehrer befragen und verhaften, zumal die syrischen Machthaber von einem vom Ausland gesteuerten Aufstand ausgehen. Im Übrigen bedarf es im Fall rückgeführter Staatsangehöriger keiner großen Ressourcen. Es genügen wenige geschulte Geheimdienstmitarbeiter, die in Syrien unstreitig immer noch vorhanden sind und deren nach dem bisherigen Kenntnisstand zum Teil zur Anwendung kommenden grausamen Foltermethoden.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils die Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes in Saarlouis beantragen.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

---

<sup>6</sup> Spiegel-online, a.a.O.; Süddeutsche Zeitung vom 18.09.2013; vgl. auch die überzeugenden Ausführungen des VG Hannover, Urteil vom 10.12.2013 -2 A 6900/12-, juris, auf die ergänzend verwiesen wird.

<sup>7</sup> so Süddeutsche Zeitung vom 18.09.2013, S. 8 ff. und spiegel-online vom 15.09.2014 „Iran schickt seinen gefährlichsten General“

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

- a) die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- c) ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

gez.: Weichel

Saarlouis, den 16. September 2014

Ausgefertigt:

*Hilt*

(Hilt)

Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Verwaltungsgerichts des Saarlandes

